

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Unsere Bestellungen erfolgen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, zu unseren nachstehenden Bedingungen, die dem Vertragsverhältnis auch dann zugrunde liegen, wenn unser Vertragspartner anders lautende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vorlegt. Durch die Annahme unserer Bestellung erklärt sich unser Vertragspartner hiermit einverstanden. Wir akzeptieren weder durch widerspruchsfähige Entgegennahme der Auftragsbestätigung, noch durch Annahme der Ware bzw. durch Zahlung entgegenstehende Bedingungen.

I. Bestellungen und Vereinbarungen

1. Bestellungen oder Vereinbarungen oder deren Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
2. Der Lieferant hat unsere Bestellungen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns nach 14 Tagen – gerechnet vom Eingang unserer Bestellung - keine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung vor, so sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
3. Durch Annahme der Bestellung werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vertragsinhalt.
4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge, und zwar auch für solche, die nicht auf einen Kauf- bzw. Werklieferungsvertragsabschluss gerichtet sind.
5. Unsere Bestell-Nr. ist unter allen Umständen in dem diesbezüglichen Schriftwechsel und in den diesbezüglichen Versanddokumenten anzugeben.
6. Hinweise für Fremdfirmen
Vor Arbeitsbeginn sind die Sicherheitshinweise für Fremdfirmen von den Auftragnehmern zwingend anzufordern, sofern sie nicht bereits vorliegen. Die Einhaltung und Unterweisung der Sicherheitshinweise für Fremdfirmen sowie der gültigen Gesetze und Verordnungen für die Bereiche Arbeits-, Brand-, und Umweltschutz obliegt den Auftragnehmern und deren Subunternehmern und ist zwingend vorgeschrieben. Die Unterweisung der betrieblichen Gegebenheiten bei Gerhardi vor Ort erfolgt durch die Gerhardi Arbeitsverantwortlichen.
7. Der Auftragnehmer benennt grundsätzlich vor der Auftragsannahme seine ggf. zum Einsatz kommenden Subunternehmer.
8. Die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 des EstG ist vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

II. Lieferung, Rechnungserteilung

1. Die Lieferungen haben zum von uns angegebenen Liefertermin bzw. nach unserer Lieferungseinteilung zu erfolgen. Ist kein Liefertermin, sondern eine Lieferzeit angegeben, so beginnt die Lieferzeit mit dem aus dem Bestellschein ersichtlichen Bestelldatum (= Datum des Bestellscheins). Erfüllt der Lieferant nicht zum angegebenen Termin bzw. nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. Erfolgt auch innerhalb einer von uns alsdann zu setzenden Nachfrist keine Lieferung, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Machen wir von diesem Recht keinen Gebrauch, so haftet der Lieferant auf den uns entstandenen Verzugschaden; entsprechendes gilt, wenn nach Ablauf des Liefertermins bzw. der Lieferzeit Lieferung erfolgt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob wir eine Nachfrist gesetzt haben.
2. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, hat die Lieferung ohne Berechnung von Versand- und Verpackungskosten („Frei Werk“) an die von uns angegebene Versandadresse zu erfolgen.
3. Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung gesondert – in doppelter Ausführung – einzureichen, also nicht der Sendung beizufügen.

III. Abnahme und Mängelrüge

1. Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt, größere oder geringere Mengen als die vereinbarten zu liefern. Besteht eine Liefereinteilung, sind wir lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Mengen abzunehmen. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei uns einzulagern.
2. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferungen oder Leistungen die zugesicherten Eigenschaften haben, genauestens dem dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen etc., den einschlägigen DIN-Normen und den anerkannten neusten Erkenntnissen von Techniken und Wissenschaften sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
3. Der Lieferant hat - soweit von uns nicht anders vorgegeben – eine nach Art und Umfang dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Er hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Waren ständig nach dem neusten Stand der Technik auszurichten und uns auf mögliche Verbesserungen und technische Änderungen hinzuweisen.
4. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängel- und Mengenrügen.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren vom Zeitpunkt unserer Abnahme an nach Ablauf eines Jahres. Ist die gesondert vereinbarte oder die gesetzliche Frist länger, so gilt diese. Für verborgene Mängel gilt die doppelte Frist.

6. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, d.h., dass wir nach unserer Wahl berechtigt sind, Wandlung oder Minderung oder – im Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, des arglistigen Verschweigens eines Fehlers oder des Vorliegens der Voraussetzungen des §635 BGB – Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir sind auch dazu berechtigt, Neulieferung oder Nachbesserung, die auf Kosten des Lieferanten an unserem Sitz oder an der Versandadresse (II. 2) zu erfolgen hat, zu verlangen. Wählen Neulieferung oder Nachbesserung und kommt der Lieferant seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so sind wir berechtigt, auch insoweit Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
7. Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferung frei von Rechten Dritter sind und dass durch die Lieferungen und die Verwendung keine Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen in Anspruch genommen, sind wir berechtigt, von dem Lieferanten die Erstattung des uns entstandenen Schadens nach den Bestimmungen das uns gegenüber angewandten Rechts (Haftungsgrundsätze) zu verlangen, soweit seine Lieferungen oder Leistungen für den Schaden ursächlich waren.
8. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen unter Einschluss der von der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur entwickelten Rechtsinstitute (PVV, CIC).

IV. Fertigungsmittel/ Zeichnungen usw.

1. Fertigungsmittel, Modelle, Matrizen, Zeichnungen etc., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum.
2. Der Lieferant haftet für den Verlust und die Beschädigungen bzw. die missbräuchliche Benutzung sowie die unerlaubte Benutzung für und durch Dritte.
3. Nach Auftrags erledigung sind sämtliche Fertigungsmittel, Modelle, Matrizen, Zeichnungen etc. - sofern kein anders lautender Bescheid von uns gegeben wird – an uns zurückgegeben.

V. Materialbeistellung/ Eigentum

1. Von uns beigestelltes bzw. zur Be- oder Verarbeitung geliefertes Material bleibt unser Eigentum. Unser Vertragspartner be- bzw. verarbeitet die Materialien für uns und verzichtet auf den Eigentumserwerb gemäß § 950 BGB.
2. Die von uns übergebenen Materialien sind als unser Eigentum gekennzeichnet getrennt zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten unseres Vertragspartners zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

VI. Preise und Zahlungen

1. Die in unseren Bestellungen angegebenen Preise sind Festpreise. Sämtliche öffentlichen Abgaben wie z.B. Steuern, Zölle, Stempelkosten usw. trägt der Lieferant.
2. Gerhardi ist Transportversicherungsverbotskunde. Es dürfen keine Transportersicherungskosten in Rechnung gestellt werden.
3. Zahlungen erfolgen innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto Kasse.
4. Vor dem vertragsmäßigen Wareneingang erfolgte Lieferungen gelten als zum vereinbarten Zeitpunkt eingegangen.
5. Die Wahl der Zahlungsmittel steht uns zu.
6. Wir sind nicht verpflichtet, Nachnahme-Sendungen einzulösen.
7. Wir sind berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, uns auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu berufen und Zurückbehaltungsrechte – beispielsweise auch wegen Mängeln, die andere als die berechneten Lieferungen betreffen – auszuüben.
8. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, Ansprüche gegen uns – im vorhinein oder im nachhinein – abzutreten bzw. die Einziehung von Forderungen, die gegen uns bestehen, auf Dritte zu übertragen.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist für beide Vertragsteile die Versandadresse (II. 2) und für Zahlung unser Sitz.
2. Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile unser Sitz. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

VIII. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der übrigen Bedingungen des Vertrages, die schriftlich zu fixieren sind, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch, eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts bewirkt wird.